

Antwort auf die Anfrage des Beirats für Behindertenfragen (Drucks.-Nr. 4111/2014-2020) vom 06.12.2016 für die Sitzung des Beirats für Behindertenfragen am 14.12.2016

Thema:

Sonderzahlung Grundsicherung

Vorbemerkungen:

Das Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe (SGB XII) trifft Regelungen dazu, welche Einkünfte bei der Ermittlung eines Anspruchs auf Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 82 SGB XII sowie der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches (DVO § 82 SGB XII) gelten dabei sowohl für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII als auch andere Leistungen der Sozialhilfe.

§ 3 DVO zu § 82 SGB XII bestimmte in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung, dass einmalige Einnahmen, Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt wurden, von dem Monat an zu berücksichtigen waren, in dem sie anfielen. Sie waren auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.

So wurden auch die Sonderzahlungen, die Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten haben, in der Regel ab dem Monat des Zuflusses zu einem Zwölftel monatlich auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Die Sonderzahlung von November 2015 wurde für die Zeit vom 01.11.2015 bis 31.10.2016 mit einem Zwölftel monatlich als Einkommen berücksichtigt.

Mit Wirkung ab 01.01.2016 sind mehrere Änderungen des SGB XII sowie der DVO § 82 SGB XII in Kraft getreten. Die frühere Regelung, wonach einmalige Einnahmen, Sonderzuwendungen und Gratifikationen auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen sind, ist gestrichen worden. Einmalige Einnahmen, Sonderzuwendungen, etc. sind - wie andere Einkünfte auch - grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen. Nach § 82 Abs. 4 SGB XII können einmalige Einnahmen (nur noch) dann auf mehrere Monate verteilt angerechnet werden, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme in einem Monat entfiel.

Da in den vergangenen Jahren die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen jährlich eine Sonderzahlung mit der Lohnzahlung für November erhalten haben, sind die Beschäftigten in der WfbM, die Sozialhilfeleistungen von der Stadt Bielefeld erhalten, zeitnah im Oktober 2016 schriftlich informiert worden, dass im November für das laufende Jahr vorläufig eine Sonderzahlung in Höhe der des Vorjahres angerechnet wird. Gleichzeitig wurde um Vorlage der aktuellen Abrechnung gebeten, damit ggf. eine Korrektur vorgenommen werden kann.

1. Frage:

Der Beirat für Behindertenfragen fordert die Leitung des Grundsicherungsamtes auf darzustellen warum den Grundsicherungsempfängern in Bielefeld die Sonderzahlung zu Weihnachten, im Jahr 2016 in einem Betrag abgezogen wird. Keine der Kommunen im Umkreis von Bielefeld verfährt so.

Antwort:

Zur Beantwortung wird zunächst auf die Vorbemerkungen verwiesen.
Das von der Stadt Bielefeld gewählte Verfahren entspricht der geltenden Rechtslage und stellt einen angemessenen Weg dar, um die Betroffenen vor nachträglichen Rückforderungen und Verrechnungen in den Folgemonaten zu schützen. Eine Beibehaltung der auf 12 Monate verteilten Anrechnung von Sonderzahlungen wäre rechtswidrig gewesen.

2. Frage:

Ein weiterer Punkt ist, dass die bisherige Regelung, innerhalb des Jahres monatlich einen Betrag einzubehalten, auch im Jahr 2016 durchgeführt wurde. Also sind die ersten zehn Monate schon verrechnet. Wie verfährt das Amt mit der Rückzahlung der bisher einbezahlten Beträge?

Antwort:

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt wurde die Sonderzahlung von November 2015 auf Basis der (damals) geltenden Rechtslage im Regelfall von November 2015 bis Oktober 2016 zu je einem Zwölftel angerechnet.

Es sind also keine Beträge doppelt angerechnet worden.



Nürnberger